Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1676 öffentlich

Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung für das Produktsachkonto 54101.09600000-142 "Erneuerung Bahnübergang Questiner Weg"

Organisationseinheit:	Datum
Bauamt	10.05.2022
Sachbearbeiter:	Verfasser:
Susanne Böttcher	Susanne Böttcher

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	24.05.2022	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	27.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt eine außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 83.000 € für das Produktsachkonto 54101.09600000-142 "Erneuerung Bahnübergang Questiner Weg".

Sachverhalt

Bereits im Jahr 2012 wurde für die Maßnahme "Erneuerung Bahnübergang Questiner Weg" eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt Grevesmühlen (Anlage 3) getroffen. Die Baumaßnahme ist bereits im Jahr 2018 realisiert worden.

Die Begründung der Mehrkosten entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Die Zusammenstellung der endgültigen Kosten befindet sich in der Anlage 2.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung keine Kenntnis über die Mehrkosten bestand, ist eine Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung notwendig. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Einsparungen aus dem PSK 55201.09600000-208 "Anglersteg und Bootsanleger Vielbecker See".

Gemäß § 6 Abs.11 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet die Stadtvertretung bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000 Euro je Fall.

Finanzielle Auswirkungen

Filializielle Ausv	viikaligeli		
a.) bei planmäßigen A	usgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	00,00€
Gesamtkosten:	00,00€	im Produktsachkonto (PSK):	54101.09600000- 142
b.) bei nicht planmäß	igen Ausgaben:	Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	348.634,90 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	83.000,00 €	im PSK 55201.09600000-208 in Höhe von:	83.000,00€
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00€
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00€
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00€
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00€
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00€

Anlage/n

1	Anlage 1_1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung (öffentlich)
2	Anlage 2_Zusammenstellung der endgültigen Kosten (öffentlich)
3	Anlage 3_Kreuzungsvereinbarung (öffentlich)

1. Nachtrag

zur Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) – Erneuerung des Bahnübergangs (BÜ) km 35,893 in Grevesmühlen, aufgestellt 09.03.2012, bestätigt 20.06.2012, 28.08.2012, genehmigt 05.12.2013

Strecke 1122 Lübeck Hbf - Strasburg (Mecklenburg), W48 Erneuerung Bahnübergang km 35,893 in Grevesmühlen

Anpassung des Bahnüberganges an die gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Anlage 1

Aufgestellt:

DB Netz AG Region Ost Infrastrukturplanung und -projekte I.NI-O-M-N1 Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin

Begründung der Erhöhung der kreuzungsbedingten Ist- Kosten nach Durchführung der Maßnahme gegenüber den voraussichtlichen kreuzungsbedingten Kosten gemäß Kreuzungsvereinbarung

Für die Erneuerung des BÜ km 35,893 (Strecke 1122 Lübeck Hbf - Strasburg (Mecklenburg), W48) zur Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) als Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG wurde am 20.06.2012, 28.08.2012 zwischen den Beteiligten DB Netz AG und Stadt Grevesmühlen eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen und am 05.12.2013 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit einer kreuzungsbedingten Kostenmasse von 774.574,30 € (brutto) genehmigt.

Im Ergebnis der Vergabe und Durchführung der Bauleistungen liegen die Baukosten für

- BÜ-Sicherung
- Tiefbau/Kabeltiefbau im BÜ-Bereich
- Zuwegung Schalthaus
- Leitungssicherung
- Straßenerneuerung
- Neubau Gehweg
- Ausgleichsabgaben LBP
- Dokumentation
- Sonstiges
- Baustelleneinrichtung
- SIPO-Leistungen

über den voraussichtlichen kreuzungsbedingten Kosten aus der Kreuzungsvereinbarung. Aus diesen Gründen ist ein 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung erforderlich.

Die erbrachten Leistungen entsprechen in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht sowohl den erforderlichen bzw. notwendigen Maßnahmen für eine fachgerechte Herstellung des BÜ-Bereiches Questiner Weg. Im Einzelnen wird die Kostenerhöhung wie folgt begründet:

1. BÜ-Sicherung (KrV Abschnitt 1.1)

In der Kostenschätzung, die der Kreuzungsvereinbarung zugrunde liegt, waren die geplanten Funkanrückmelder mit pauschal 20.000 € veranschlagt. Diese Kostenschätzung war zu gering und konnte nicht realisiert werde. Mit der Übertragung der Anrückmeldung per Funk über Längen bis knapp 6000 m lässt sich Kabeltiefbau vermeiden wo es keine Möglichkeit gibt, freie Adern aus bereits vorhandenen Kabeln mitzunutzen. Dadurch werden Eingriffe in naturnahe Randbereiche und Beeinträchtigungen geschützter Arten vermieden.

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Errichtung der Funkanrückmelder entstanden für die Arbeiten an der BÜ-Sicherung kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 406.247,37 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Unter Berücksichtigung der Minderkosten für einzelne Positionen sind das 51.854,87 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

2. Tiefbau/Kabeltiefbau im BÜ-Bereich (KrV Abschnitt 1.2)

Die tatsächlichen Kosten für den Tiefbau und Kabeltiefbau im Bereich des Bahnübergangs haben sich im Vergleich zur Kostenermittlung auf Basis der Entwurfsplanung erhöht. Gründe hierfür sind:

Für die sechs Gründungen in großer Bauform und die vier Gründungen in kleiner Bauform für Lichtzeichen, Auslegermaste und Antriebe waren in der Planung Betonerdfußgründungen vorgesehen. Diese Art der Gründung konnte für den BÜ-Grevesmühlen nicht mehr zum Einsatz kommen, da sie gemäß Technischer Mitteilung der DB Netz AG TM 2012-339 I.NVT3 vom 22.03.2013 nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und somit nicht mehr zugelassen sind. Es mussten Rammrohrgründungen eingesetzt werden. Die Gründung der zwei Funkanrückmelder, ebenfalls als Rammrohrgründung ausgeführt, war in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Einfassungsrahmen der Maststandorte lagen über den in der Kostenschätzung geplanten Einheitspreisen.

Die erforderlichen Kabelgräben waren mit 85 m³ und einem Einheitspreis von 25 €/m³ in der Kostenermittlung der Kreuzungsvereinbarung veranschlagt. Um die Kabelarbeiten am BÜ auszuführen waren 132 m³ maschinell erstellte Kabelgräben erforderlich. Der veranschlagte Einheitspreis konnte am Markt nicht erzielt werden. Am Bahnübergang ist der Minibagger zur Herstellung der Gräben häufig umzusetzen und es ist in anspruchsvollem Terrain zu arbeiten da Bestandsanlagen auf engstem Raum in Betrieb gehalten werden müssen. Der erzielte Einheitspreis lag bei 71,15 €.

Durch die vorgenannten präzisierten und geänderten Leistungen und die erzielten Marktpreise entstanden für die Tiefbau.- und Kabeltiefbauarbeiten im BÜ-Bereich kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 102.136,87 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 46.881,87 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

3. Zuwegung Schalthaus (KrV Abschnitt 1.4)

Für die Errichtung der Zuwegung zum Schalthaus waren in der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung sowohl die Fläche als auch der Einheitspreis zu nieder angesetzt. In den Plänen zur Kreuzungsvereinbarung ist eine Fläche für die Zuwegung von 18 m² eingetragen, Zudem wurde die Fläche mit Borden umrandet um die Haltbarkeit zu gewährleisten und ein Bankett wurde ausgebildet.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für die Errichtung der Zuwegung zum Schalthaus kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 1.831,56 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 1.656,56 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

4. Leitungssicherung (KrV Abschnitt 1.11)

In der Kostenschätzung, die der Kreuzungsvereinbarung zugrunde liegt, waren die geplanten Maßnahmen zur Leitungssicherung des Streckenfernmeldekabels mit pauschal 1.500 € veranschlagt. Diese Kostenschätzung war zu gering und konnte nicht realisiert werde. Bei Bestandleitungen im Baufeld sind immer Handschachtungen zur eindeutigen Lagebestimmung der Leitungen und abschließenden Verfüllarbeiten unter Beachtung der Vorschriften der Anlagenbetreiber erforderlich.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für die Leitungssicherung des Streckenfernmeldekabels kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 2.842,75 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 1.342,75 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

4. Straßenerneuerung (KrV Abschnitt 2.2)

Für den Straßenneubau und die damit einher gehende Böschungsverbreiterung entstanden Mehrkosten in einer Größenordnung von rd. 100T€ wie folgt:

Die in der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung kalkulierten Preise der Straßenbaupositionen waren für Bodenaushub, Bodeneinbau, Schottertragschicht, Asphalt, Asphaltfugen und Betonpflaster zum Teil deutlich niedriger als die Marktpreise, die erzielt werden konnten.

Aus der Planfeststellungmusste die Auflage umgesetzt werden, die ansässige Gärtnerei ausreichend an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschließen. Es musste ein Ersatzweg mit entsprechender Beschilderung hergerichtet werden. Die Kosten in Höhe von rd. 45 T€ waren nicht Bestandteil der Kostenschätzung der Kreuzungsvereinbarung. (Auszug aus dem PFB haben wir als Anlage 7 beigelegt)

Durch die vorgenannten zusätzlichen Leistungen und Abweichungen der erzielten Marktpreise entstanden für die Straßenerneuerung kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 157.504,31 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 100.669,31 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

5. Neubau Gehweg (KrV Abschnitt 2.2)

Die Mehrkosten für die Gehwegerstellung resultieren zum Einen aus der Präzisierung der Mengen und Leistungen im Rahmen der Ausschreibung und Realisierung und zum Anderen aus den Abweichungen der erzielten Marktpreise im Vergleich zur Kostenplanung.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für den Neubau des Gehweges kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 12.550,52 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 3.880,52 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 24./25.05.2016, 10.06.2016 vereinbart.

6. Ausgleichsabgaben LBP (KrV Abschnitt 2.4)

In der Planfeststellung wurde die Pflanzung von zehn Laubbäumen als Ersatzmaßnahme festgelegt. Die hierfür in der Kreuzungsvereinbarung veranschlagten Kosten in Höhe von 8.450 € sind nicht auskömmlich für eine Pflanzung inklusive der einjährigen Fertigstellungsund der zweijährigen Entwicklungspflege.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für die Ausgleichsabgaben LBP kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 16.508,17 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 8.058,17 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

7. Dokumentation (Kostenfeststellung NT zur KrV Abschnitt 4.2)

Die Erstellung von Bestandsunterlagen und die Einholung von Genehmigungen war nicht Bestandteil der Kostenschätzung der Kreuzungsvereinarung. Diese Kosten sind gemäß Schreiben des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur StB 15/7174.2/5-14/2095549 zur Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten den Baukosten zuzuordnen. Sie sind für die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss einer Bauprojektes erforderlich. Neben der Dokumentation der Maßnahme für die DB Netz AG erfolgt auch die Dokumentation für den Straßenbaulastträger.

Für die Erstellung von Bestandsunterlagen sind kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 13.434,70 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer angefallen. In der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 waren keine Kosten vereinbart.

8. Sonstiges (Kostenfeststellung NT zur KrV Abschnitt 4.3)

Da es sich um einen innerörtlichen Bahnübergang handelt, wurde das Schalthaus mit einem Graffitischutz in Form einer etwas aufwändigeren Wandgestaltung versehen.

Für die Herstellung des Graffitischutzes am Schalthaus sind kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 2.330 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer angefallen. In der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 waren keine Kosten vereinbart.

9. Baustelleneinrichtung (KrV Abschnitt BE)

Die Kosten der Baustelleneinrichtung liegen über den in der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung veranschlagten Kosten, da zum Einen für die Installation der Videoanlage, die anstatt einer Gefahrenraumfreimeldeanlage zum Einsatz kam, eine eigene Baustelleneinrichtung der ausführenden Firma erforderlich wurde. Zum Anderen liegt das Ausschreibungsergebnis über den kalkulierten Kosten der Kreuzungsvereinbarung.

Durch die vorgenannten zusätzlichen Leistungen und erzielten Marktpreise entstanden für die Baustelleneinrichtung kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 45.538,37 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 18.334,25 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

10.SIPO-Leistungen (KrV Abschnitt SIPO)

Der Einsatz von Sicherungsposten für die Bahnübergangserneuerung war in den Zeiten erforderlich, in denen die Gewerke Tiefbau und Straßenbau im BÜ-Bereich ausgeführt wurden. Da die Arbeiten vorwiegend unter laufendem Eisenbahnbetrieb ausgeführt werden mussten, waren die in der Kreuzungsvereinbarung kalkulierten 2% der Bausumme für SiPo-Leistungen nicht auskömmlich.

Für die Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 42.431,45 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer angefallen. Das sind 31.549,80 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

(siehe dazu Anlage 2, SIPO-Leistungen)

Umsatzsteuer

In diesem Nachtrag wurde bei der Berechnung der Gesamtkosten die Regelungen zur Ermittlung der Umsatzsteuer gemäß Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 13/2013 berücksichtigt.

Kreuzungsbedingte Gesamtkosten

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Kostenentwicklung während der Durchführung der Baumaßnahme erhöhen sich, unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten über alle Positionen, die kreuzungsbedingten Gesamtkosten gegenüber der genehmigten kreuzungsbedingten Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung von 761.878,93 € (brutto) um 239.129,96 € (brutto) auf 1.001.008,89 € (brutto).

Begründung der Erhöhung der nicht-kreuzungsbedingten Ist- Kosten für den Straßenbaulastträger nach Durchführung der Maßnahme gegenüber den voraussichtlichen nicht-kreuzungsbedingten Kosten gemäß Kreuzungsvereinbarung

Nicht kreuzungsbedingte Kosten des Straßenbaulastträgers

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Straßenentwässerung für den Straßenbaulastträger mussten auch die Mulden und Gräben zur Aufnahme des Regenwassers von der Straße ausgeräumt und neu profiliert werden. Diese Leistungen waren nicht Bestandteil der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung.

Eine weitere Erhöhung der Kosten begründet sich aus der Präzisierung der Leistung für die Straßenentwässerung. So waren beispielsweise Sinkkasten und Einlaufkasten der Entwässerungsrinne und auch die Bodenarbeiten für den Einbau der Rinne nicht separat in der Kalkulation zur Kreuzungsvereinbarung erfasst.

Durch die vorgenannten zusätzlichen und präzisierten Leistungen entstanden für die Entwässerungseinrichtungen nicht-kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 11.121,10 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 5.746,10 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

Nicht kreuzungsbedingte Kosten der DB Netz AG

Der DB Netz AG entstanden nicht-kreuzungsbedingte Kosten für die BÜ-Sicherung und die BÜ-Befestigung in Höhe von 68.685,62 € zzgl. Verwaltungskosten.





Zusammenstellung der endgültigen Kosten Endabrechnung

für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen bis 12.03.2020

KurzbezeichUmbau Bahnübergang

nung:

auf der Strecke 1122, Lübeck Hbf - Strasburg (Mecklenburg), W48

BÜ km 35,893

Maßnahme nach

§ 13

EKrG siehe Abschnitt C

in der Rechtsfolge des § § 3

▼ EKrG

Grundlagen der

EKrV und Schreiben von BMV und EBA

Kosten-

- vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -- vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -

berechnung

- vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -

- vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -

- vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -

- vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw -

Abschnitt A

Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach A 1 der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen

(von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

A 1.0 Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99

0,00€

(entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung)

- A 1.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb

von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV

2.985,55 €

Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wert-A 1.1.2 minderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV

0,00€

A 1.1.3 Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG

Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV

0,00€

Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV

abz.

0.00 €

Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1)

2.985,55 €



1.029.517,71 €

				Deutsche Bahn Gruppe
A 1.2	Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV			
A 1.2.1	Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)			
A 1.2.1.1	Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsg (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99		nd 3 ¹⁾	0,00€
A 1.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)			
A 1.2.1.2.1	Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis)		0,00	
112122	Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis)	Faktor	1,15	0,00€
1.2.1.2.2	iviaterial aus Direktbezug der DB Netz AG (Markipreis)	Faktor	1,05	0,00€
A 1.2.1.2.3	Rückgewinn	3.440.450	abz.	0,00€
	Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2)			0,00€
A 1.2.1.3	Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistung (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99		11)	0,00 €
	Summe der Leistungen der DB Netz AG (A 1.2.1 (A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3))		0,00€
A 1.2.2	Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträg	e der Unter	nehmer)	
A 1.2.2.1	Transportkosten			0,00€
	übrige Unternehmerleistungen			932.939,64 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2)			932.939,64 €
A 1.2.3	Betriebserschwerniskosten / Leistungsgruppe	5 ¹⁾		0,00€
A 1.2.4	Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nic tigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKr		enö- abz.	0,00€
	Summe der Baukosten (A 1.2)			
	(A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4)		Service de	932.939,64 €
A 1.3	Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV		MINERAL TO	Entitle (1985) and (1985)
	(Grunderwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A	1.2) * 0,1)		93.592,52 €
A 1.4	Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführt	ına der in	der	
	Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßn		uci	
	Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0)			0,00€
	Grunderwerbskosten (A 1.1)	ore allowed		2.985,55 €
	Baukosten (A 1.2)			932.939,64 €
	Verwaltungskosten (A 1.3)		e ileace a	93.592,52 €
	Summe der Nettokosten, die der DB Netz A	G bei der I	Durchführung	der in
	der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten M	aßnahme	n entstehen (A 1)
	/			

¹⁾ Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

(von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3)

- 1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 50 T€ AHK, Energie ...)
- 3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugfüher der DB Netz AG)
- 4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 50T€)
- 5. Betriebserschwernisse / Betriebsmehrkosten beim Transport



A 2	Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger b der Kreuzungsvereinbarung durchzuführende (vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttok	n Maßnahme	en entstehen	er)
A 2.1	Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV		T CALLEDON	
A 2.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwer von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1			0,00 €
A 2.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung beding minderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr			0,00 €
A 2.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßen stücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Ver Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. Ek	kehrsweg des		und- 0,00 €
A 2.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötig Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV		abz.	0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)			0,00€
A 2.2	Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV		ob alls gatege	
A 2.2.1	Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der	1. EKrV)		
A 2.2.1.1	Fertigungsleistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)			0,00€
A 2.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)			
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)	Faktor 1,1	0,00	0,00€
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)		0,00	
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn	Faktor 1,0	abz.	0,00 € 0,00 €
	Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)			0,00€
A 2.2.1.3	B <u>Einsatz größerer Geräte</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)			0,00€
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)	(A 2.2.1)		0,00 €
A 2.2.2	Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge o	der Unternehme	er)	
	Transportkosten brige Unternehmerleistungen			0,00 € 0,00 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)			0,00 €
A 2.2.3	Betriebserschwerniskosten			0,00€
A 2.2.4	Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht	mehr benö-		2
	tigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)		abz.	0,00€



Summe der Baukosten (A 2.2)

(A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4)

0,00€

A 2.3 Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV (Grunder-

werbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1)

0,00€

A 2.4 Bruttokosten des Straßenbaulastträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Grunderwerbskosten (A 2.1) Baukosten (A 2.2) 0,00 € 0,00 €

Verwaltungskosten (A 2.3)

0,00 €

Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

(A 2.1 + A 2.2 + A 2.3)

0,00€

A 3 Gesamtkosten (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)

<u>Nettokosten</u>, die der <u>DB Netz AG</u> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1)

1.029.517,71 €

<u>Bruttokosten</u>, die dem <u>Straßenbaulastträger</u> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2)

0,00€

Gesamtkosten (A3 = A1 + A2)

1.029.517,71 €



Abschnitt B Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	Aufteilung der Gesamtkosten (A3)	1.029.517,71 €
	in many reports bould sub Booth as tested discussional for 2	ALCA SHARED AND A
B 1.1	kreuzungsbedingte Kosten (inkl. 10 % Verwaltungskosten) und	941.387,67 €
B 1.2	nicht-kreuzungsbedingte Kosten	88.130,04 €
	Berechnungsmöglichkeit: Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und onicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten kaußerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu	Costen
	Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:	
	Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):	100
	K kreuzungsbedingt = K gesamt * S kreuzungsbedingt	OF THE STATE OF TH
	K ^{gesamt}	With The state of
	s ^{kreuzungsbedingt}	
	K kreuzungsbedingt	
	Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel	
Kkreuzur	ngsbedingt = Kfiktiv_kreuzugsbedingt	
	K fiktiv_kreuzungsbedingt + K fiktiv_nicht-kreuzungsbedingt K fiktiv kreuzungsbedingt	
	Kfiktiv nicht-kreuzungsbedingt	
	skreuzungsbedingt	
B 2	Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten	
	(B 1.1)	941.387,67 €
	\-\'\'\'\'	341.307,07 €
	in	
B 2.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	941.387,67 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten) und	
B 2.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00€
	(aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
В3	Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten	the section of
	(B 1.2)	99 420 04 6
	(D 1.2)	88.130,04 €
	in	
B 3.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	75.554,18 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten) und	73.334,10 €
B 3.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	12.575,86 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	12.373,00 €



Abschnitt C Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil t x K (t=Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung	DB Netz AG	Straßenbau-	Bund
	nach §		lastträger	
	EKrG	t ^{DB}	t ^{Str}	, t ^B
0	§ 11 (1)	1	0	0
0	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
0	§ 12 Nr.1	0.	1	0
0	§ 12 Nr.2*)	t ^{DB}	1 - t ^{DB}	0
0	§ 13	1/3	1/3	1/3
0	§ 14a*)	t ^{DB}	1 - t ^{DB}	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

- a) nach Verhältnis der Kosten
- O b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:	§ 13
t ^{DB} =	0,33
t ^{Str} =	0,33
t ^B =	0.33

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	941.387,67 €
C 1.1	die DB Netz AG	313.795,89 €
C 1.2	der Straßenbaulastträger	313.795,89 €
C 1.3	der Bund	313.795,89 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	88.130,04 €
C 2.1	die DB Netz AG	75.554,18 €
C 2.2	der Straßenbaulastträger	12.575,86 €



0,00€

Abschnitt D Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie

Ab	olösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:	
1.	Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E ⁿ)	0,00€
2.	Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00€
LYD	Summe	0,00€
C	Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.	
	Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.	
•	Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst. Das Zutreffende bitte ankreuzen.	
Ab	olösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG	
1.	Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E³)	0,00€
2.	Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E ⁿ)	0,00€
3.	Ablösebetrag X = E ^a - E ⁿ	0,00€
i =	Anzahl der Jahre zwischen Fertigstellung und Zahlung	0
	Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der ver- kehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor 1,04 ^l (i= An- zahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstel- lung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungs- richtlinien) X = X * 1,04 ^l	0,00€
	Ist E ^a größer als E ⁿ bezeichnet man X als Vorteil (V), ist E ⁿ größer als E ^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).	
4.	Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG	
	Erhaltungsmehrkosten Vorteile	
	Das Zutreffende bitte ankreuzen.	
	$X^{DB} = t^{DB} * X$	0,00 €
	$X^{Str} = (1-t^{DB}) * X$	0,00 €
	(t ^{DB} = Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1)	KEN DO - E
5.		
0	Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.	
0	Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.	
0	Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.	
	Das Zutreffende bitte ankreuzen.	0,00 €

III.

Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0)



Abschnitt E

Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

E 1. Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages

(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1) Von DB Netz AG und bei Maßnahmen nach §§3, 13 EKrG vom Bund zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten abz. Gesamtkosten (C 1.1 + C 1.3)

627.591,78 €

941.387,67 €

Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)

Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: + Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -

0.00 € 0.00€ abz.

Ausgleichsbetrag

313.795,89 €

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

- a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
- b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf

313.795,89 €

E 2. Berechung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (UK)

U^k = u * x (zu versteuernder Betrag) u = Umsatzsteuersatz

x = zu versteuernder Betrag

19%

U^K gehört zur Kostenmasse

313.795,89 € 59.621,22 €

Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbaulastträger und dem Bund E 3. zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)

UX = t * UK, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer:

59.621,22 €

19.873,74 €

E 3.1 die DB Netz AG

0,333 19.873,74 €

der Straßenbaulastträger E 3.3 der Bund / das Land Brandenburg

0,333 19.873,74€

0,333

E 3.2

träger zu tragen.



2.389,41 €

Abschnitt F

Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbauk träger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:	ast-		
F 1.1	Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten			
	(B 3)	88.130,04 €		
F 1.2	Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte			
		abz. 75.554,18 €		
F 1.3	Kosten der von der DB Netz AG durchzu- führenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbau-			
	lastträgers vergebenen Maßnahmen)	12.575,86 €		
. F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3).			
	(Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)	12.575,86 €		
F3	U ^N = u * x (zu versteuernder Betrag F2)			
	u = Umsatzsteuersatz 19%	nesinin te titili and		

U^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulast-



Abschnitt G Gesamtkosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen einschließlich Umsatzsteuer G 1 Von der DB Netz AG zu tragende Gesamtkosten: C 1.1 kreuzungsbedingte Gesamtkosten 313.795,89 333.669,63 € E 3.1 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer 19.873,74 C 2.1 nicht kreuzungsbedingte Kosten 75.554.18 75.554,18 € Summe: 409.223,81 € G 2 Vom Straßenbaulastträger zu tragende Gesamtkosten: C 1.2 kreuzungsbedingte Gesamtkosten Gemeinde Grevesmühlen 313.795,89 333.669,63 € E 3.2 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer Gemeinde Grevesmühlen 19.873,74 C 2.2 nicht kreuzungsbedingte Kosten 12.575,86 14.965.27 € nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer 2.389.41 Sum 348.634,90 € G 3 Vom Bund zu tragende Gesamtkosten: C 1.3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten 313.795,89 333.669,63 € E 3.3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer 19.873,74 Summe: 333.669,63 € G 4 Gesamtkosten der Maßnahme C 1.1-3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten 941.387,67 1.001.008,89€ E 3.1-3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer 59.621,22 C 2.1-2 nicht kreuzungsbedingte Kosten 88.130.04 90.519,46 € F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer 2.389,41 Summe: 1.091.528.34 € G 5 ✓ kapitalisierte Vorteile ✓ Erhaltungslast ✓ Erhaltungsmehrkosten Betriebskosten. Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von 0,00€ der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger ✓ dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von 0,00€ Sie werden nicht abgelöst, weil sie dem zur Ablösung verpflichteten Kreuzungsbe-Vorteile Erhaltungskosten werden nicht abgelöst. Das Zutreffende bitte ankreuzen. aufgestellt (nur bei Zusammenst. d. vorl. Kosten) sachlich /und rechnerisch/*) richtig (nur bei Endabrechnung) rechnerisch richtig (nur bei Endabrechnung) Ort, Datum OE Unterschrift



DB ProjektBau GmbH • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 • 10115 Berlin

DB ProjektBauGmbH Portfolio L Frau Drost Schwerin DB ProjektBau GmbH Technisches Projektmanagement Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.db.de

S 1, S 2, S 25 Nordbahnhof
U 6 Naturkundemuseum

→ M 8,6 Naturkundemuseum

Marion Peitz Telefon 030 297 55470 Telefax 030 297 55313 marion.peitz@deutschebahn.com Zeichen I.BV-O-P (P.3) Pe

08.01.2014

Blinklichtprogramm RB Ost; Genehmigte Kreuzungsvereinbarung BÜ km 35,893 - Questiner Weg in Grevesmühlen der Eisenbahnstrecke 1122

Sehr geehrte Frau Drost,

in der Anlage erhalten Sie die oben genannte genehmigte Kreuzungsvereinbarung zurück. Bitte beachten, dass die durch Frau Laube in rot vorgenommenen Änderungen der Kosten auch dem SBL mitgeschickt werden.

Bitte Übergabe der KrV an die DB Netz AG, Frau Plagge, zur Einstellung in die Konzernvertragsdatenbank nicht vergessen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Text der KrV BÜ km 35,893 Questiner Weg mit roten Änderungen durch die Genehmigungsbehörde 3 original gestempelte Unterschriftenseiten

Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 05.12.2013

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Lar wicklung Mecklenburg-Vorpomi 19048 Schwerin DB ProjektBau GmbH Ristign Halles High Ust Regionalbereich Ost Bearbeiterin Frau Laube 0385 588-8248 Telefon: Caroline-Michaelis-Straße 5-11 0385 588-8022 Telefax: 10115 Berlin astrid.laube@ E-Mail: em.mv-regierung.de Geschäftszeichen: VIII 240 d - 557-05 BÜ km 38,893 05.12.2013 Datum:

Nachrichtlich an: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin

Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung BÜ Grevesmühlen (Questiner Weg) Bahnstrecke 1122, Lübeck – Strasburg (Meckl.), Bahn-km 38,893

Ihr Schreiben vom 13.12.2012

Anlagen: Kreuzungsvereinbarung und 3 Unterschriftenblätter mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG) und der Eisenbahnkreuzungsrichtlinie 2000 sowie der vom BMVBS erlassenen ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes genehmige ich die o.g. Kreuzungsvereinbarung.

Es gelten weiterhin die Auflagen bzw. Festlegungen aus dem Bericht über die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung des EBA vom 19.11.2012 zur Kostenmasse (Pkt. 4.2.). Auszahlung und Abwicklung des nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG auf den Bund entfallenden Kostenanteils erfolgen gemäß Nr. 12 der EKrG-Richtlinie 2000 nach Maßgabe der Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG.

Aus den vom EBA festgestellten kreuzungsbedingten Kosten i.H.v. 761.878,93 € ergibt sich ein Bundesdrittel in Höhe von 253.959,64 €. Ich gehe davon aus, dass der Bund nur mit Kosten belastet wird, zu deren Tragung er rechtlich verpflichtet ist. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt -vorbehaltlich entsprechender Mittelbereitstellung durch den Bund- durch das Straßenbauamt Schwerin. Ich bitte daher um die Übergabe einer vollständigen Kreuzungsvereinbarung an das Straßenbauamt Schwerin.

Hinweis: In den mir vorgelegten Unterlagen stimmen die Kosten, auf die sich das EBA in seinem Prüfbericht vom 19.11.2013 bezieht, nicht mit den Kostenangaben in § 5 der Kreuzungsvereinbarung überein. Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichungen und aufgrund der Tatsache, dass die Abrechnung der Maßnahme auf Grundlage der tatsächlichen Bau- und

Hausanschrift: Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin Telefon: 0385 588-0 Telefax: 0385 588-8099

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de Internet: www.em.regierung-mv.de

Grundswerbskosten erfolgt, habe ich die Genehmigung jedoch <u>nicht</u> versagt. Ich bitte aber in Zukunft dringend darauf zu achten, dass dem Energieministerium M-V nur Unterlagen vorgelegt werden, die in sich <u>schlüssig und konsistent</u> sind. So stimmen auch die Eingangswerte (Baukosten netto) für Zusammenstellung der vsl. Kosten in Anlage 4 nicht mit der Kostenschätzung (Anlage 3) überein. Der Unterlage liegen zwei Finanzierungspläne mit unterschiedlichen Gesamtkosten bei.

Weiterhin bitte ich Sie um zeitnahe schriftliche Information, ob die in § 2 Abs. 1 der Kreuzungsvereinbarung unter Punkt m) aufgeführte nicht kreuzungsbedingte Maßnahme der DB Netz AG (Ersatzloser Rückbau der BÜ-Beleutung) entfällt, da diese im EBA-Bericht nicht mehr erwähnt wird. Auch hier stimmt der Inhalt der Kreuzungsvereinbarung nicht mit dem EBA-Bericht überein. Ich bitte um Aufklärung dieses Widerspruchs, zumal der Rückbau der BÜ-Beleuchtung auch in beiden Erläuterungsberichten erwähnt wird und in den Kosten der Anlage 3 enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kohlenberger

Im Auftrag

21 von 30 in Zusammenstellung

Kreuzungsvereinbarung

(§§ 3/13 EKrG)

zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Produktionsdurchführung Schwerin
Dr.-Külz-Straße 54
19053 Schwerin

- nachstehend kurz - DB Netz AG - genannt

und der

Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen

nachstehend kurz - Straßenbaulastträger - genannt

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBI. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBI. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBI. I, S. 337); zuletzt geändert durch Artikel 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBI. I, S. 2444) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich gewidmete Kommunalstraße "Questiner Weg" kreuzt die eingleisige nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecke 1122 von Lübeck nach Strasburg (Meckl) im Bahn-km 38,893 niveaugleich. Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Grevesmühlen als Baulastträger der Straße.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, die am Bahnübergang (BÜ) vorhandene Sicherungsanlage der Bauart HS 64b durch eine dem Stand der Technik entsprechende EBO-gerechte rechnergesteuerte Bahnübergangssicherungstechnik zu ersetzen.

Seite 1 von 7

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen der EBO umzugestalten.

Kreuzungsbedingte Maßnahmen:

- a) Neubau der rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage mit zweischlägigen Schranken sowie einer Gefahrraumüberwachung und vorgeschalteten Lichtzeichen
- b) Errichtung einer Hausanschlussverteilung (50 Hz) und einer Stromversorgungsanlage
- c) Einbau der Gleisschaltmittel einschl. der Funkanrückmeldung
- d) Anpassung Bedienelemente im Stellwerk B1 Bahnhof Grevesmühlen, einschl. hochbauliche Sanierung im Relaisraum
- e) Tiefbau- und Kabelverlegearbeiten (einschl. aller Maßnahmen für Trennen, Rückbau und Verlegen von Kabeln und Leitungen)
- f) Herstellung einer durchgängigen Straßenbreite der Kommunalstraße im Kreuzungsbereich von 5,50 m Breite
- g) Herstellung eines straßenbegleitenden, einseitigen Gehweges mit 1,50 m Breite (einschl. Sicherheitsstreifen) und Einbindung in die BÜ-Sicherungsanlage
- h) Beschilderung und Markierung im Kreuzungsbereich sowie im Bereich der Räumund Aufstellfläche
- Neubau der Einmündung im 4. Quadranten entsprechend Schleppkurven für Begegnungsfall Lastzug
- j) Errichtung Betonschalthaus einschließlich Zuwegung
- k) Rückbau der Altanlagen
- Grunderwerb

Nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen der DB Netz AG:

- m) Ersatzloser Rückbau der BÜ-Beleuchtung
- n) Rückbau des Fernsprechers am BÜ und Anpassung der TK-Anlagen

Nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen des Straßenbaulastträgers:

- o) Neubau Entwässerungsanlagen im Bereich der Kommunalstraße
- (2) Im Übrigen gelten, vorbehaltlich der endgültigen Festlegungen der Plangenehmigung, die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

-	Erläuterungsbericht	Anlage 1
-	Übersichtsplan	Anlage 2
-	Kostenschätzung	Anlage 3
-	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten	Anlage 4
-	Finanzierungsplan	Anlage 5
-	Planungsunterlagen	Anlage 6
	Kreuzungsplan	

Markierungs- und Beschilderungsplan

Leitungsplan

Einschaltstreckenberechnung

Fotodokumentation
 Anlage 7

Seite 2 von 7

§ 3 Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die Maßnahme wird ein Planfeststellungsverfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn- Bundesamt durchgeführt.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis o) aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der in dieser Vereinbarung enthaltenen kreuzungsbedingten Kosten dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen – auf Wunsch als Mikrofilm.

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkBl. 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten "Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich ca. 773.809,22 € (einschließlich Umsatzsteuer). 761.878,33

Sie sind in Höhe von 760.552,84 € (einschließlich Umsatzsteuer) kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf:

- die DB AG
- den Straßenbaulastträger
- den Bund

253.517,61 €, 253.959,64

253.517,61 €, 253.959,64

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).
 - Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen zur Kostenmasse.
- 3, 696, ○

 (7) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten der DB Netz AG in Höhe von 4.257,00 € werden entsprechend den unter §2 Pkt. m n genannten nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen von der DB Netz AG getragen.
 - Die nicht kreuzungsbedingten Kosten des Straßenbaulastträgers in Höhe von 8.999,38 € werden entsprechend den unter §2 Pkt. i genannten nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen von der Stadt Grevesmühlen getragen.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechung

- (1) Der Straßenbaulastträger und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält:
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahn- als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, die Andreaskreuze und die Lichtzeichen.
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, dies sind insbesondere die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Verkehrseinrichtungen und -zeichen.

- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

§ 8 Sonstiges

- Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes/Straßenverkehrs auszuführen.
- (2) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die "Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG", bekanntgegeben vom BMVBW mit dem ARS Straßenbau Nr.7/2000 (S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 vom 06.03.2000 (VkBI 2000, S. 172 ff.)).
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.

Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechtigte Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (4) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (7) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

Seite 5 von 7

- (8) Den Winterdienst auf dem Bahnübergang übernimmt der Straßenbaulastträger im Benehmen mit der DB Netz AG.
- (9) Für Abstimmungen zur Kreuzungsvereinbarung steht folgender Ansprechpartner der DB Netz AG zur Verfügung:

DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Produktionsdurchführung Schwerin
Hr. Porst
Dr.-Külz-Straße 54
19053 Schwerin

§ 9 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Prüfung der zuständigen obersten Landesbehörde und deren Feststellung, dass der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird. Diese Genehmigung bzw. Prüfung und Feststellung wird von der DB Netz AG beantragt.

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung und zwei Ausfertigungen erhält die DB Netz AG.

Für die DB Netz AG

Für den Straßenbaulastträger

Schwerin, 20.06.2012

Grevesmühlen, 2808 2012

DB Netz AG

Stadt Grevesmühlen

[Namen in Druckschrift]

[Namer in Druckschrift]

genehmigt:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Kreuzungsrechtlich geprüft

9:41 in Vestorndung un 05.12.2013 (12. 611) 2400

mainen Ja 557-05 BG

Schwerin

erin, 05.12.2013

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung und zwei Ausfertigungen erhält die DB Netz AG.

Für die DB Netz AG

Für den Straßenbaulastträger

Schwerin, 20.06.2012

Grevesmühlen, 28.08.2012

DB Netz AG

Stadt Grevesmühlen

[Namen in Druckschrift]

genehmigt:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Kreuzungsrechtlich geprüft

gill in Vestindun

(Az: UN 24001-557-05 BUkun 38,893)

Schwerin, 05.12. 2013

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

Seite 7 von 7

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung und zwei Ausfertigungen erhält die DB Netz AG.

Für die DB Netz AG

Für den Straßenbaulastträger

Grevesmühlen, 28,08,2012

DB Netz AG

Stadt Grevesmühlen

[Namen in Druckschrift]

genehmigt:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Kreuzungsrechtlich geprüft

gill in Versindenna runt minen Schriben com 25,12. 2013 (VIII 240 d- 557-05 BU km 38,893)

Ministerium für Energie. Infrastruktur und Landesenfwicklung Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin